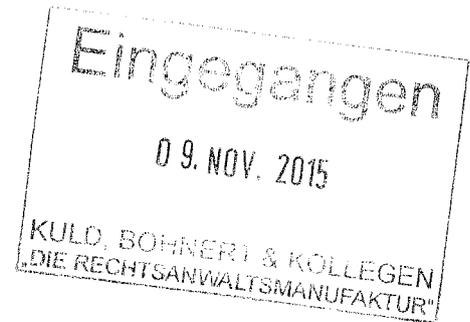


Aktenzeichen:
7 C 233/14



Amtsgericht Bühl



Im Namen des Volkes

Urteil

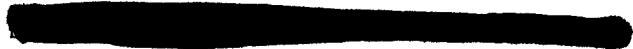
In dem Rechtsstreit

Telepool GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Dr. Thomas Weymar, Sonnenstraße 21,
80331 München
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Baumgarten und Kollegen**, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Gz.:
K0052-0962024584

gegen



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kuld, Bohnert & Kollegen**, Gutenbergstraße 14, 76532 Baden-Baden, Gz.:
495/14SB06

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Bühl durch die Richterin Dr. Fährdrich am 21.10.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.09.2015 für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Bühl vom 08.04.2015 bleibt aufrecht erhalten.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatz und Abmahnkosten wegen einer Urheberrechtsverletzung im Internet. Dabei geht es um das Filmwerk „Baby on Board“.

Die Beklagte ist Inhaber eines privaten Internetzugangs.

In Online-Tauschbörsen, die auch als so genannte Peer-to-Peer Netzwerke bezeichnet werden, werden Filmdateien und sonstigen Dateien von den jeweiligen Benutzern zum Download angeboten. Die Nutzer des Netzwerks können die Dateien von der Festplatte des Anbietenden ohne Entgeltzahlung herunterladen. Gleichzeitig werden die Dateien schon während des Vorgangs des Herunterladens wiederum anderen Nutzern zum Download zur Verfügung gestellt.

Zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen im Internet beauftragte die Klägerin den Sicherheitsdienstleister Guardaley Ltd. mit der Überwachung von Peer-to-Peer Netzwerken. Der Sicherheitsdienstleister teilte der Klägerin eine Rechtsverletzung am 19.12.2009 um 21:17:06 Uhr mit. Die Rechtsverletzung wurde der IP-Adresse 87.178.207.105 zugeordnet. Durch rechtskräftigen Beschluss des Landgerichts Köln wurde die Deutsche Telekom AG zur Herausgabe von Namen und Anschrift des jeweiligen Anschlussinhabers verpflichtet. Von Seiten der Telekom wurde dann mitgeteilt, dass diese IP-Adresse dem Internetanschluss der Beklagtenseite zugewiesen war.

Mit Schreiben vom 26.07.2010 wurde die Beklagtenseite durch die Prozessbevollmächtigten der Klägerin abgemahnt und zugleich unter Fristsetzung aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Die Klägerin behauptet Inhaberin der Nutzungs- und Verwertungsrechte des hier maßgeblichen Films zu sein.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe den Film „Baby on Board“ öffentlich zugänglich gemacht. Der Internetanschluss der Beklagten als Ausgangspunkt der Rechtsgutsverletzung sei durch den beauftragten Sicherheitsdienst fehlerfrei ermittelt worden. Die Klägerin ist der Ansicht, der geltend gemachte Schadensersatz stehe ihr in der Höhe nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie zu.

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt:

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz

satz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400,00 € betragen soll, nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozent-punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

2. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen Betrag i.H.v. 555,60 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Mit Versäumnisurteil vom 08.04.2015 ist die Klage abgewiesen worden. Das Versäumnisurteil wurde der Klägerin am 17.04.2015 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 04.05.2015, bei Gericht eingegangen am 06.05.2015, hat die Klägerin Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Beklagte wie ursprünglich beantragt zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 08.04.2015 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte ist der Ansicht, das Amtsgericht Bühl sei örtlich unzuständig. Die Beklagte bestreitet außerdem, dass die Klägerin tatsächlich Inhaberin der hier maßgeblichen Rechte ist. Sie bestreitet dazu auch die Echtheit der Anlagen K 6 und K 8. Die Beklagte behauptet, die hier maßgebliche Rechtsverletzung nicht begangen zu haben. Sie bestreitet dazu insbesondere, dass die Anschlussermittlung wie vorgetragen stattgefunden hat, dass dieses Vorgehen fehlerfrei erfolgte und auch, dass ihr die ermittelte IP-Adresse zugeordnet war.

Wegen des wechselseitigen Parteivorbringens wird im Übrigen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch der Klägerin gegen das Versäumnisurteil ist zulässig und insbesondere fristgemäß i.S.d. § 339 ZPO erhoben worden.

Durch den zulässigen Einspruch wird das Verfahren gemäß § 342 ZPO in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Eintritt der Säumnis befand.

Die Klage hat keinen Erfolg, denn sie ist zulässig aber unbegründet.

Die örtliche Zuständigkeit Amtsgerichts Bühl ergibt sich aus den §§ 12, 13 ZPO i.V.m. § 105 Abs. 2 UrhG.

Die Klage ist jedoch unbegründet, denn der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch gegen die Beklagte nicht zu. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Schadensersatzanspruch gemäß § 97 Abs. 2 UrhG und auch keinen Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten gemäß § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG a.F., denn die Aktivlegitimation der Klägerin ist nicht nachgewiesen worden.

Die Rechtsinhaberschaft der Klägerin kann hier nicht, wie es § 10 Abs. 1 UrhG vorsieht, wegen eines entsprechenden Cover-Vermerks vermutet werden. Die von der Klägerin dazu vorgelegte Anlage K6 (AS 53) ist nicht lesbar. Auch auf die entsprechende Nachfrage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung vom 02.09.2015 wurde der Beweis nicht geführt. Der vorgelegte Synchronisationsvertrag, in dem die Klägerin als Auftraggeberin erscheint, ist für die Beweisführung auch nicht ausreichend. Dieser Vertrag hat nur eine Indizwirkung. Für die richterliche Überzeugung ist diese nicht ausreichend.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Baden-Baden
Gutenbergstraße 17
76532 Baden-Baden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Dr. Fährdrich
Richterin

Verkündet am 21.10.2015

Zimmermann, JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Bühl, 22.10.2015



Zimmermann
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig